

Änderungsantrag

zu dem Beratungsgegenstand

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/5692 -

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:

„Gewässerunterhaltung (zu den §§ 36 Abs. 1 Satz 1, 39 sowie 40 Abs. 3 und 4 WHG)“

b) Die Angabe zu § 39 erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftung des Grundwassers (zu §§ 46, 47 WHG)“

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser, außer Abwasseranlagen nach § 60 WHG, sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen, die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben, eingehalten werden.“

3. § 29 Abs. 3 Satz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird. Dem steht unbeschadet des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht entgegen, wenn nach mehr als vierjähriger Standzeit ein Umbruch zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung vorgenommen wird. Der Umbruch ist vorher der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Aussaat zur Begrünung nach Satz 1 darf keine Leguminosen umfassen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 30  
Gewässerunterhaltung  
(zu den §§ 36 Abs. 1 Satz 1, 39 sowie 40 Abs. 3 und 4 WHG)“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt ab dem 1. Januar 2020 den durch das Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 obliegt die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung weiterhin den jeweiligen Gemeinden oder den von ihnen gegründeten Verbänden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Gewässerunterhaltungspflichtige nach Absatz 2 Satz 1 hat Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und solche Ausbaumaßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, durchzuführen, wenn das Land die Kosten trägt. Über Art und Umfang der Maßnahme ist das Einvernehmen des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzuholen.“

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Maßstäbe für diesen Bedarf, die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände sowie die Anforderungen an das Zuweisungsverfahren und die Verwendung der Zuweisung werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden oder den von ihnen zur Unterhaltung gegründeten Verbänden nach § 31 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird, erhalten die Gemeinden angemessene Zuweisungen aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde; sie werden vom Land vollständig getragen.“

7. In § 35 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz die Angabe „nach § 31 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

8. In § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser erforderlich, wenn im Kalenderjahr mehr als 2 000 Kubikmeter entnommen werden. Die Entnahme von Grundwasser für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus in geringen Mengen ist erlaubnisfrei.“

9. In § 43 Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „12“ durch die Verweisung „13“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mehr als 50, aber“ gestrichen.

bb) Nach Satz 5 wird folgender neue Satz 6 angefügt:

„Ist für ein Grundstück vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 die Entsorgung des häuslichen Abwassers aus Haushaltungen durch Abwasseranlagen des Grundstückseigentümers, insbesondere Kleinkläranlagen, vorgesehen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass ihn der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Kleinkläranlage umfassend berät.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Schmutzwasser im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gärtnereibetrieben ist, soweit es in dem Betrieb anfällt, in dem Betrieb zu verwerten, in dem es anfällt.“

d) Die bisherigen Absätze 9 bis 14 werden die Absätze 10 bis 15.

e) Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Das Land fördert Maßnahmen der Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 mit den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.“

11. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „über“ wird gestrichen.

bb) Dem Wortlaut der Nummern 1 bis 4 wird das Wort „über“ vorangestellt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 11“ und der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. dass für alle Entsorgungswege eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 informieren die Grundstückseigentümer in Siedlungsgebieten nach § 47 Abs. 3 Satz 2 frühzeitig in geeigneter Weise darüber, wo und zu welchen Zeiten sie den Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes einsehen können.“

12. In § 52 Absatz 2 wird im zweiten Halbsatz die Verweisung „§ 47 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 11“ ersetzt.

13. § 53 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 99a WHG findet bis 31. Dezember 2023 keine Anwendung. Ab dem 1. Januar 2024 wird das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung vom Land und an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden für sich als eigene Angelegenheit ausgeübt. Vorkaufsrechte nach Satz 2 gehen rechtsgeschäftlich begründeten oder anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten „andere Hochwasserschutzanlage“ die Worte „an einem Fließgewässer“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird ein Deich durch den Unterhaltungspflichtigen zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt und entsteht innerhalb von 25 Jahren nach Beendigung der Maßnahme dadurch im Falle eines Hochwassers ein Schaden an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, hat der Unterhaltungspflichtige den Bewirtschafter der Fläche angemessen zu entschädigen. Die Maßstäbe für die Entschädigung nach Satz 1 werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft und dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Thüringer Bauernverbandes festgelegt.“

15. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) In § 60 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.

16. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 25 werden die Nummern 3 bis 24.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 oder in einer begrünter Fläche nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anwendet oder der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“

b) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. ohne Erlaubnis nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Grundwasser entnimmt,“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 6 werden die Nummern 6 bis 7.

d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Verweisung „§ 47 Abs. 6 bis 9, 11“ wird durch die Verweisung „§ 47 Abs. 6 bis 10, 12“ und die Verweisung „§ 47 Abs. 10 Satz 1 oder Abs. 12“ wird durch die Verweisung „§ 47 Abs. 11 Satz 1 oder Abs. 13“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nummern 8 bis 15 werden die Nummern 9 bis 16.

18. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz wird die Verweisung „§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20“ ersetzt.

b) Die laufende Nummer 23 wird gestrichen.

c) Die bisherigen laufenden Nummern 24 bis 59 werden die laufenden Nummern 23 bis 58.

19. In Anlage 6 wird in dem Klammerzusatz die Verweisung „§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9“ ersetzt.

20. Es werden ersetzt:

a) In § 53 Abs. 4 Satz 1, § 61 Abs. 2 Nummer 20 und Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In § 60 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

c) In § 74 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

d) In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

## II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „die Landesanstalt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt eine Mustersatzung vor.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband kann eigene Aufgaben oder Teile von eigenen Aufgaben auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband gegen Ersatz der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5. Soweit Aufgaben auf einen wasserwirtschaftlichen Verband übertragen werden, ist dieser befugt, auch außerhalb seines Verbandsgebiets tätig zu werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Gewässerentwicklung und“ gestrichen.

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung nach § 3 Satz 1 und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### Übergangsregelungen

(1) Sofern Wasser- und Bodenverbände oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverbände bis zum 31. Dezember 2019 Aufgaben zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau an Gewässern zweiter Ordnung wahrnehmen, gehen diese Aufgaben auf den

Gewässerunterhaltungsverband nach § 1 über, der auf dem Gebiet zuständig wird, auf welchem der bisherige Wasser- und Bodenverband oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverband tätig ist. Die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über.

(2) Die laufenden Verwaltungsverfahren der bisherigen Unterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG gehen für alle dem Gewässerunterhaltungsverband übertragenen Aufgaben zum 1. Januar 2020 auf den jeweiligen Gewässerunterhaltsverband über. Der bisherige Unterhaltungspflichtige nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG und der jeweilige Gewässerunterhaltungsverband nach § 1 können abweichende Regelungen treffen; dies hat der bisherige Unterhaltungspflichtige den betroffenen Stellen bis zum 30. November 2019 anzuzeigen.“

III. Nach Artikel 3 wird folgender **neuer Artikel 4** eingefügt:

#### **„Artikel 4**

#### **Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

In § 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit Beträge nach § 6 Abs. 1 und 2 im Jahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbleibenden Mittel aus 2019 in 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden.“

IV. Der bisherige Artikel 4 wird **Artikel 5** und in Ziffer 4 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG“ durch die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG“ ersetzt.

V. Der bisherige Artikel 5 wird **Artikel 6**.

VI. Der bisherige Artikel 6 wird **Artikel 7** und in Ziffer 1 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG“ durch die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG“ ersetzt.

VII. Der bisherige Artikel 7 wird **Artikel 8**.

VIII. Der bisherige Artikel 8 wird **Artikel 9** und die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG“ wird durch die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG“ ersetzt.



IX. Der bisherige Artikel 9 wird **Artikel 10**.

X. Der bisherige Artikel 10 wird **Artikel 11** und in Ziffer 2 wird die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 14 ThürWG“ durch die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG“ ersetzt.

XI. Der bisherige Artikel 11 wird **Artikel 12** und wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 29 am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Artikel 1 § 29 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Ziffer 1 wird nach dem Komma die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731),“ eingefügt.

## **Begründung:**

### **Zu Ziffer I, Artikel 1:**

Zu Nummer 1 a):

Folgeänderung zu Ziffer 4.

Zu Nummer 1 b):

Redaktionelle Anpassung an die Überschrift zu § 39.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung wird eine Anregung aus der Verbändeanhörung aufgenommen. Sie stellt klar, dass lediglich die Anforderungen, die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben, eingehalten werden müssen, und diese nicht selbst zu gesetzlichen Regeln werden.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Für Satz 1 kommt es nicht darauf an, ob für die landwirtschaftliche Fläche eine verbindliche Erklärung abgegeben wird, die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens für eine bestimmte Zeit zu begrünen und umbruchlos zu nutzen. Maßgebend sind die tatsächlich vorhandene Begrünung und deren umbruchlose Nutzung. Damit wird ein zusätzliches Verwaltungsverfahren vermieden. Es ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde, den tatsächlichen Zustand des Gewässerrandstreifens vor Ort zu kontrollieren, um festzustellen, ob der jeweilige Nutzer die Privilegierung nach Nummer 2 in Anspruch nimmt oder nicht. Auch ob die Begrünung natürlicher Art ist oder angelegt worden ist, ist nicht maßgebend. Bei aktiver Begrünung dürfen jedoch keine Leguminosen ausgesät werden, vgl. Satz 4, da diese vermehrt Luftstickstoff in den Boden einbringen, der gerade nicht im Gewässerrandstreifen vorhanden sein soll.

Die Fläche nach Satz 1 darf frühestens nach vier Jahren einmal umgebrochen werden, muss aber unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wieder begrünt werden, Satz 2. Diese Regelung soll vermeiden, dass bei der Begrünung nach Satz 1 Dauergrünland entsteht. Dauergrünland unterläge zum einen dem Umbruchverbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2. Zum anderen ergäben sich in einem Pachtverhältnis zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Eigentümers, wenn Ackerland verpachtet, der Pächter jedoch Dauergrünland entstehen ließe. Das wird mit Satz 2 vermieden. Satz 2 stellt aber auch klar, dass er keine abweichende Regelung zu § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG darstellt („unbeschadet des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG“). Ist einmal Dauergrünland entstanden, gibt also auch Satz 2 keine Handhabe, dieses umzubrechen.

Der Umbruch nach Satz 2 ist der zuständigen Wasserbehörde vor dem Umbruch vom Nutzer anzuzeigen um in der Überwachung den zulässigen einmaligen Umbruch nach vier Jahren von einem Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 29 unterscheiden zu können. Wird die Anzeige versäumt oder verspätet oder nicht richtig oder nicht vollständig abgegeben, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, § 77 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 4 a):

Mit der redaktionellen Änderung wird klargestellt, dass im Klammerzusatz der Überschrift die Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG gemeint ist.

Zu Nummer 4 b):

Die Unterhaltung baulicher Anlagen ist regelmäßig nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Sie obliegt vielmehr den Betreibern bzw. Eigentümern der Anlagen. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 ist daher zu streichen. Mit der Änderung wird Einwänden aus der Verbändeanhörung Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 a):

Die Änderung in Satz 1 hat zur Folge, dass die Gewässerunterhaltungsverbände zwar mit Inkrafttreten des Gesetzes gegründet werden (Artikel 2 § 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 1), die Aufgabe der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung jedoch erst ab dem 1. Januar 2020 auf die neu gegründeten Verbände übergeht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung der Handlungsfähigkeit der neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. So müssen Gründungsversammlungen abgehalten werden, anlässlich derer die Satzungen zu beschließen und Wahlen für die vertretungsberechtigten Organe durchzuführen sind. Andererseits eröffnet diese Stufenregelung den bestehenden Gewässerunterhaltungsverbänden einen zeitlichen Spielraum, um ihre Verbandstätigkeit in einem geordneten Verfahren einzustellen und bestehende Einzelaufgaben (etwa bestehende Verpflichtungen aus Förderverfahren) auf den neuen Verband zu übertragen (Artikel 2 § 6 Abs. 2 S. 2). Gleiches gilt für die Städte und Gemeinden, die ebenfalls noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen. Mit der Änderung wird auch klargestellt, dass die von Gemeinden gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände diese Aufgaben bis 31. Dezember 2019 für die Gemeinden wahrnehmen können. Der Änderungsantrag nimmt Einwände aus der Verbändeanhörung auf.

Zu Nummer 5 b):

Mit der Änderung werden Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG (Ausbaumaßnahmen zur Zurückführung von Gewässern in einen natürlichen Zustand) und Ausbaumaßnahmen in Maßnahmenprogrammen, die nach der Wasserrahmenrichtlinie aufzustellen sind, unmittelbar zur Pflicht der Gewässerunterhaltungspflichtigen an Gewässer zweiter Ordnung. Eine Anordnung einer Behörde bedarf es damit nicht. Voraussetzung ist aber zwingend, dass das Land die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt. Die einzelnen Maßnahmen dürfen aber erst durchgeführt werden, wenn das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Vertreterin des Landes sein Einvernehmen erklärt hat, Satz 2. Der Änderungsantrag nimmt Einwände aus der Verbändeanhörung auf und sorgt für eine Gleichbehandlung der Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern erster und zweiter Ordnung.

Zu Nummer 5 c):

Diese Änderung bewirkt, dass die Gemeinden oder die von ihnen zur Unterhaltung gegründeten Verbände mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2019 keinen Gewässerunterhaltungsplan erstellen müssen. Dies ist angesichts der kurzen Laufzeit eines solchen Planes und der mit dem Aufgabenübergang auf die Gewässerunterhaltungsverbände verbundenen Aufgaben nicht erforderlich. Die Pflicht zur Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen soll erst ab 2020 für die neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände statuiert werden.

Zu Nummer 6 a):

Die angemessenen Kosten der Gewässerunterhaltung an den Gewässern zweiter Ordnung werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vollständig vom Land getragen, Absatz 1 Satz 2. Für die Zuweisung dieser Finanzmittel an die Gewässerunterhaltungsverbände bedarf es in der Verwaltungsvorschrift eindeutiger Vorgaben über deren Verwendung. Die Änderungen dienen der Transparenz des Verwaltungshandelns. Dadurch soll für jedermann ersichtlich sein, dass neben den Maßstäben für den Bedarf und die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände insbesondere auch das Zuweisungsverfahren und die Verwendung der Zuweisung geregelt werden dürfen.

Zu Nummer 6 b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziffer 5 a). Im Jahr 2019 wird die Gewässerunterhaltung von den Gemeinden bzw. den bereits bestehenden Verbänden durchgeführt. Mit dem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass auch diese Verbände eine Zuweisung aus dem Haushalt des TMUEN erhalten. Wie bisher bei Zuweisungen über den Kommunalen Finanzausgleich erfolgt die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden.

Zu Nummer 7:

Mit der Streichung wird erreicht, dass nicht nur gesetzlich zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete (§ 31 Abs. 1 und 2) zu Ausbaumaßnahmen verpflichtet werden können. Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 70 Abs. 1 ThürWG). Auch Privaten kann durch Bescheid die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung aufgegeben sein. Die Wasserrahmenrichtlinie kann auch den Ausbau dieser Gewässer erfordern. Zum anderen begegnet die Änderung der neueren Rechtsprechung. Diese sieht in der Beseitigungsverpflichtung im Falle des § 27 Abs. 1 WHG eine Ausbaumaßnahme, die nur auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 ThürWG angeordnet werden könne. Daher muss Absatz 1 auch auf private Gewässerunterhaltungspflichtige angewendet werden können.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung wird Einwänden aus der Verbändeanhörung Rechnung getragen. Die Obergrenze von 2 000 Kubikmeter je Kalenderjahr erleichtert es den Wasserbehörden, aber auch den Wassernutzern, rechtsklar festzustellen, wann eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für landwirtschaftliche Betriebe erforderlich ist. Die Höchstgrenze entspricht der bisher geltenden Rechtslage, vergleiche § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürWG. Dagegen ist die Entnahme von Grundwasser für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus weiter erlaubnisfrei (vergleiche § 49 Abs. 2 ThürWG), solange es sich um geringe Mengen handelt. Das dürfte beim Gartenbau für eigene Zwecke („Hobbygärtner“) regelmäßig der Fall sein.

Zu Nummer 9:

Mit der Einfügung des Wortes „oder“ wird die Möglichkeit der Verwendung von Fernwasser erweitert. Die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Fernwasser brauchen nur alternativ vorzuliegen.

Zu Nummer 10 a):

Folgeänderung zur Änderung Buchstabe c).

Zu Nummer 10 b) aa):

Die Streichung bewirkt, dass auch bei Ortschaften oder Ortsteilen unter 50 Einwohnern ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erforderlich ist, wenn wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern. Dort gelten dann die gleichen Bedingungen für einen öffentlichen Anschluss wie in den Ortschaften und Ortsteilen mit 50 bis 200 Einwohnern. Dadurch soll erreicht werden, dass auch Ortschaften und Ortsteile unter 50 Einwohnern häufiger einen Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erhalten, als dies nach der bisherig vorgeschlagenen Regelung der Fall ist.

Zu Nummer 10 b) bb):

Die Regelung des Absatzes 3 kann und soll nicht bewirken, dass im ländlich geprägten Thüringen das Abwasser jedes Grundstücks durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsorgt wird. Ist jedoch ein Grundstück durch eine private Kleinkläranlage zu entsorgen, erhält jeder Grundstückseigentümer das Recht, eine umfassende Beratung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu verlangen. Wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, steht ihm diese Beratung bei Planung, Errichtung und Betrieb seiner privaten Kleinkläranlage zu.

Zu Nummer 10 c):

Mit der Änderung wird das bisher in § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürWG enthaltene landwirtschaftliche Privileg zur Entsorgung eigenen Schmutzwassers (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG) in das Gesetz wieder aufgenommen. Das gilt im Gegensatz zu § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürWG allerdings nicht für Klärschlamm.

Zu Nummer 10 d):

Folgeänderung.

Zu Nummer 10 e):

Mit dem Abwasserpakt mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen vom 15. Mai 2018 hat sich die Landesregierung zur verstärkten Förderung der Abwasserbeseitigung, insbesondere im ländlichen Raum, bekannt. Um diesem Bekenntnis auch eine gesetzliche Entsprechung zu geben, enthält der neue Absatz 16 eine Förderpflicht des Landes für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung. Diese Pflicht hängt jedoch davon ab, in welcher Höhe der Landesgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsjahren Mittel für Maßnahmen zur Verfügung stellt. Im Haushaltsjahr 2019 stehen dafür bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung.

Zu Nummer 11 a):

Mit der Einführung einer neuen Nummer 5 wird sichergestellt, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte alle denkbaren Entsorgungswege in ihre Wirtschaftlichkeitsprüfung einbeziehen müssen. Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde ist es, zu prüfen, ob solche Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt wurden. Es ist jedoch nicht deren Aufgabe, die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Zu Nummer 11 b):

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es für Bürger und Abwasserbeseitigungspflichtige hilfreich ist, wenn die betroffenen Bürger frühzeitig über das Abwasserbeseitigungskonzept informiert sind. Dies dient der besseren Planung und der frühzeitigen Berücksichtigung von Einwänden oder Hindernissen bei der Abwasserplanung vor Ort. Dem trägt der neue Satz 1 Rechnung. Danach haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen Grundstückseigentümer bereits frühzeitig über die Entwürfe von Abwasserbeseitigungskonzepten zu informieren. Dazu haben sie mitzuteilen, wo diese von den Betroffenen eingesehen werden können. Das gibt diesen die Gelegenheit, schon zu einem Zeitpunkt in einen Dialog mit den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu treten, wenn sie ihre Belange berührt sehen.

Zu Nummer 12:

Folgeänderung zu Nummer 10 c).

Zu Nummer 13:

Von Seiten der Kommunen wurde im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass ein kommunales Vorkaufsrecht für Zwecke des Hochwasserschutzes für sinnvoll gehalten wird. Daher wird mit der Änderung ein solches Vorkaufsrecht eingeführt. Damit dies jedoch, auch im Zusammenwirken mit den betroffenen Notaren, möglichst einfach ausgestaltet werden kann, bedarf es einer Vorlaufzeit. Daher soll die Regelung erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um die entsprechenden Vorarbeiten, zum Beispiel für alle Notare zugängliche Verzeichnisse über geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz,

einzurichten. Sollten Land (Gewässer erster Ordnung) oder Gemeinden (Gewässer zweiter Ordnung) konkrete Hochwassermaßnahmen planen, können diese mit der Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts rechtssicherer und schneller umgesetzt werden. Die Gemeinden erhalten das Vorkaufsrecht auf ihrem Gemeindegebiet und üben es damit als eigene Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürKO aus. Sie üben das Vorkaufsrecht dann jeweils für sich selbst und auf eigene Rechnung aus.

Zu Nummer 14 a):

Deiche und Hochwasserschutzanlagen können an den unterschiedlichsten Gewässern vorhanden sein. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Wiederherstellung nur an Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern (DIN 19712) und nicht zum Beispiel an Talsperren besteht. Der Änderungsantrag nimmt Einwände aus der Verbändeanhörung auf.

Zu Nummer 14 b):

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung dazu bekannt, zusätzliche Retentionsflächen u. a. durch die Rückverlegung von Deichen und den Rückbau von Hochwasserschutzanlagen zu schaffen. Hierdurch wird den Gewässern wieder mehr Raum zum Ausbreiten gegeben. Ziel dieser Maßnahmen ist der Schutz der Siedlungen und der wichtigen Infrastruktur vor Hochwassergefahren.

Der Schutz vor Hochwasser wirkt sich auf weite Teile des Einzugsgebietes aus. Der Hochwasserabfluss im Unterlauf verzögert sich, die Wasserstände steigen dort langsamer an und die Gefährdung der Unterlieger sinkt. Insgesamt werden die Hochwasserrisiken reduziert. Die Maßnahmen führen örtlich aber auch zur Reduzierung des derzeit bestehenden Schutzniveaus, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen. Diese können früher als bisher vom Hochwasser überflutet werden.

Mit dem Änderungsantrag soll eine Regelung geschaffen werden, um Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Falle eines Hochwassers für den hierdurch verursachten Schaden entschädigen zu können. Der Anspruch wird auf 25 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme beschränkt. Die Entschädigung wird durch den Unterhaltungspflichtigen gewährt. Die Maßstäbe der Entschädigung sind in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, die die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft und dem für Finanzen zuständigen Ministerium erstellt. Der Thüringer Bauernverband ist anzuhören, um frühzeitig die Interessen der Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigen zu können.

Die Entschädigung soll zur Akzeptanz seitens der Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche beitragen und die zeitnahe Umsetzung eines effektiven Hochwasserschutzes ermöglichen. Mit dem Änderungsantrag wird einem Einwand aus der Verbändeanhörung Rechnung getragen.

Zu Nummer 16:

Folgeänderung zu Ziffer 5 b). Mit der dortigen Änderung ist die Anordnungsbefugnis für die dort genannten Maßnahmen weggefallen. Daher bedarf es der Zuständigkeitsregelung in § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr. In Bezug auf die neue Zuständigkeitsregelung des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 ist der bisherige Absatz 3 zu streichen.

Zu Nummer 17 a):

Mit der Änderung wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand zu § 29 dessen Neufassung angepasst, vergleiche Ziffer 3.

Zu Nummer 17 b):

Mit Ziffer 8 wird ein neuer Erlaubnistatbestand für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hofbetriebs eingeführt. Wird eine solche Erlaubnis nicht eingeholt, kann dies mit der Änderung in Nummer 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Nummer 16c):

Folgeänderung.

Zu Nummer 17d):

Folgeänderung zu Ziffer 10 c).

Zu Nummer 18 a):

Folgeänderung zu Ziffer 15.

Zu Nummer 18 b):

Die Talsperre Zoppoten wurde zwischenzeitlich auf der Grundlage des § 67 Abs. 5 ThürWG saniert und mit Wirkung zum 1. Januar 2019 an die Stadt Saalburg-Ebersdorf als neuen Betreiber übergeben. Sie ist daher aus der Anlage 4 zu streichen.

Zu Nummer 18 c):

Folgeänderung.



Zu Nummer 19:

Folgeänderung zu Ziffer 15.

Zu Nummer 20, Buchstabe a) bis d):

In Anwendung des nach Einbringung des Wassergesetzes beschlossenen Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 werden notwendige Anpassungen der Behördenbezeichnungen vorgenommen.

### **Zu Ziffer II, Artikel 2:**

Zu Nummer 1:

In Bezug auf die neue Zuständigkeitsregelung des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 wird die neue Bezeichnung der Behörde „Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz“ eingefügt.

Zu Nummer 2:

Das Land übernimmt vollständig die angemessenen Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung, Artikel 1 § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2. Dabei ist eine landesweit einheitliche Verbandsstruktur erforderlich, um eine einheitliche Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung zu gewährleisten. Daher sollten die Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 möglichst einheitlich sein. Daher ist es angezeigt, den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Artikel 1 § 31 Abs. 2 Satz 1 eine einheitliche Satzung vorzugeben.

Zu Nummer 3 a):

Diese Formulierung soll Klarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich der vergaberechtlichen Vorschriften schaffen. Die Gewässerunterhaltung soll ohne Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen nur auf einen Verband übertragen werden können, der in der Region ansässig ist und der Aufgaben der Wasserwirtschaft zu seinen eigenen Aufgaben zählt. Die Übertragung darf aber nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen. Mit dem Änderungsantrag wird einem Einwand aus der Verbändeanhörung Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 b):

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Änderungsantrages zu Artikel 1 Ziffer 5. Durch diesen Änderungsantrag werden die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen der Gewässerentwicklung bereits gesetzlich auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen.

#### Zu Nummer 4:

Mit Ziffer 1 wird den Gewässerunterhaltungsverbänden nach § 1 von der Rechtsaufsichtsbehörde eine Mustersatzung vorgegeben, um eine landeseinheitliche Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung gewährleisten zu können. Zugleich wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass das Land diese Gewässerunterhaltung vollständig finanziert, Artikel 1. § 32 Abs. 1: Um die Einheitlichkeit und angemessene Finanzierung sicherzustellen, sieht die Änderung vor, dass die von der Verbandsversammlung zu beschließende Satzung nach § 3 und deren Änderungen von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Sie kann die Genehmigung versagen, wenn Einheitlichkeit und angemessene Finanzierung gefährdet sind.

#### Zu Nummer 5:

Mit der Änderung wird Einwänden aus der Verbändeanhörung Rechnung getragen, die mehr Übergangsregelungen für die bestehenden Gewässerunterhaltungsverbände vorgeschlagen haben.

Absatz 1 Satz 1 legt daher fest, dass die Aufgaben bestehender Gewässerunterhaltungsverbände mit Beendigung ihrer Zuständigkeit auf die neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände (§ 1) übergehen. Gleichzeitig legt Satz 2 fest, dass Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bestehenden Gewässerunterhaltungsverbänden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neuen Gewässerunterhaltungsverbände übergehen (Rechtsgrundverweisung).

Mit Absatz 2 wird der Übergang aller laufender Genehmigungs- und Förderverfahren an den Gewässerunterhaltungsverband geregelt. Da in Einzelfällen eine andere Lösung effektiver sein kann, wird mit Satz 2 die Möglichkeit einer anderen Vereinbarung zwischen dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen und dem Gewässerunterhaltungsverband ermöglicht.

#### **Zu Ziffer III, neuer Artikel 4:**

Die in § 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur bereitgestellten Mittel dienen dem Aufbau der flächendeckenden Gewässerunterhaltungsverbände, die über die Novelle zum Thüringer Wassergesetz durch Gesetz eingerichtet werden. Nach dem Vorblatt des Gesetzentwurfs war davon ausgegangen worden, dass die Kosten für den Aufbau der Gewässerunterhaltungsverbände bereits ab 2018 anfallen werden. Nach derzeitigem Stand des Verfahrens kann das Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts erst im Laufe des Jahres 2019 in Kraft treten. Die mit dem Änderungsantrag mögliche Inanspruchnahme dieser Mittel über 2019 hinaus gewährleistet den zielgerichteten Aufbau der Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und damit die in dem Gesetz vorausgesetzte zweckentsprechende Verwendung. Da die Gründung und Finanzierung von

Gewässerunterhaltungsverbänden Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist und in diesem Rahmen auch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion war, gehört die Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur zu den in diesem Artikelgesetz zu regelnden Sachverhalten.

**Zu Ziffer IV, bisheriger Artikel 4:**

Folgeänderung zu Artikel 1 Ziffer 16 b).

**Zu Ziffer V, bisheriger Artikel 5:**

Folgeänderung.

**Zu Ziffer VI, bisheriger Artikel 6:**

Folgeänderung zu Artikel 1 Ziffer 16 b).

**Zu Ziffer VII, bisheriger Artikel 7:**

Folgeänderung.

**Zu Ziffer VIII, bisheriger Artikel 8:**

Folgeänderung zu Artikel 1 Ziffer 16 b).

**Zu Ziffer IX, bisheriger Artikel 9:**

Folgeänderung.

**Zu Ziffer X, bisheriger Artikel 10:**

Folgeänderung zu Artikel 1 Ziffer 16 b).

## **Zu Ziffer XI, bisheriger Artikel 11:**

Zu Nummern 1 und 2:

Um den Abschluss möglichst vieler landwirtschaftlicher Fördermaßnahmen, die an Gewässerrandstreifen möglich sind, zu gewährleisten, sollen die ordnungsrechtlichen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Dann endet für den überwiegenden Teil der Agrarumweltmaßnahmen die derzeit laufende Förderung aus dem KULAP-Programm. Förderungen aus diesen Programmen sind in der Regel nur möglich, wenn sie freiwillig durchgeführt werden und nicht ordnungsrechtlich angeordnet sind. Das gilt insbesondere für das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach Artikel 1 § 29 Abs. 3 Satz 1.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, Satz 1.

Zu Nummer 3:

Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, weil das Thüringer Wassergesetz mit Artikel 11 des Verwaltungsreformgesetzes 2018 geändert wurde.